GEMEINDE Weißkirchen AN DER TRAUN

Gemeindeplatz 1 | 4616 Weißkirchen an der Traun
Tel: 07243/56155-0
Mail: gemeinde@weisskirchen.ooe.gv.at
www.weisskirchen.at

, am

Anzeige

der Baufertigstellung

gemäß § 43 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013

[1)] Mit Bescheid vom , AZ , wurde mir / uns[1)]

die Baubewilligung für das Bauvorhaben

[1)] Mit seinerzeitiger Bauanzeige vom habe ich / haben wir[1)] der Baubehörde

die Errichtung des Bauvorhabens

auf dem Grundstück / den Grundstücken[1)] Nr.

EZ KG

erteilt / bekanntgegeben[1)] .

Der Baubehörde wird angezeigt, dass das oben angeführte Bauvorhaben am _____ fertiggestellt[1)] / in folgenden selbständig benützbaren Teilen fertiggestellt[1)] wurde**.**

Ich / Wir[1)], (**Bauherr**).

Familien- und Vorname:

Wohnanschrift:

Tel-Nr.:

E-Mail:

zeige(n) hiermit diesen Umstand der Baubehörde an.

Hausnummernbestellung über die Gemeinde gewünscht:
(kostenpflichtig ca. € 44,00) ◯ ja ◯ nein

.....
(Unterschrift)

_____

[1)] Nichtzutreffendes streichen

GEMEINDE Weißkirchen AN DER TRAUN

Gemeindeplatz 1 | 4616 Weißkirchen an der Traun
Tel: 07243/56155-0
Mail: gemeinde@weisskirchen.ooe.gv.at
www.weisskirchen.at

Beilagen:

Befund des Bauführers bzw. der jeweiligen besonderen sachverständigen Person gem. § 43 Abs. 2 Z 1 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013

Rauchfangbefund; Attest bezüglich der Heizungs-, Warmwasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Blitzschutzanlage (falls eine derartige Anlage vorhanden oder von der Baumaßnahme betroffen ist)
sowie allenfalls Dichtheitsatteste hinsichtlich Senkgruben, Ölwannen udgl.

Datenschutz:

Mit der Unterfertigung Baufertigstellung gemäß § 43 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013 erklären Sie sich mit der digitalen Verarbeitung Ihrer Daten, welche zur Bearbeitung Ihres Antrags grundlegend sind, einverstanden. Weiters stimmen Sie der Notwendigkeit der Datenweitergabe im Rahmen der konkreten Verfahrensabwicklung an sonstige Verfahrensbeteiligte im legistisch erforderlichen Umfang zu. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung auf https://www.weisskirchen.at/Web/Datenschutz.

Hinweis gem. § 40a (1) Oö. BauO 1994: [1)]

Bei Neu- und Zubauten, die ein Fundament erfordern, hat die Bauführerin oder der Bauführer der Baubehörde nach der Fertigstellung des Fundamentes unaufgefordert eine von ihr oder ihm ausgestellte Bestätigung (Befund) darüber vorzulegen, dass das Gebäude in Bezug auf die Grundstücks- oder Bauplatzgrenzen bewilligungsgemäß situiert wird. Mit der Ausführung der Außenbauteile darf erst nach Vorlage dieser Bestätigung (Befund) begonnen werden.

[1)] Nichtzutreffendes streichen